

BGer 6B 211/2017 vom 6. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_211_2017

FR: TF 6B 211/2017 du 6 mars 2017

IT: TF 6B 211/2017 del 6 marzo 2017

Regeste

Nichtanhandnahme | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 24. Oktober 2016 nahm die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland eine Strafuntersuchung gegen A._____ und unbekannte Täterschaft wegen "Verursachen resp. Weiterandauernlassen von all dem, was der Familie der Anzeigerin seit mindestens 1992 widerfährt" nicht an die Hand. Die hiergegen von der Anzeigerstatterin X._____ erhobene Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Bern am 18. Januar 2017 kostenfällig ab.

E. 2

X._____ gelangt mit Eingabe vom 31. Januar 2017 unter Bezugnahme auf den Beschluss des Obergerichts ans Bundesgericht und ersucht sinngemäss um die "Lösung des Falles Willy".

E. 3

Rechtsschriften haben ein Begehren, d.h. einen Antrag, und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Eingabe genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Sie enthält weder einen konkreten Antrag, noch nimmt sie auf den angefochtenen Entscheid Bezug. Dass der angefochtene Entscheid, mit dem die Vorinstanz die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft schützt, gegen Bundesrecht verstossen soll, ist weder dargelegt noch ersichtlich. Aus den von der Beschwerdeführerin geäusserten Vermutungen ergeben sich keine Anhaltspunkte auf ein strafbares Verhalten. Die Beschwerdeführerin übersieht zudem, dass das Bundesgericht als oberste Recht sprechende Behörde des Bundes nicht für die Führung oder Lösung von Strafuntersuchungen, sondern deren gerichtliche Beurteilung zuständig ist (vgl. Art. 1 BGG). Die Untersuchung und Aufklärung vermeintlicher Straftaten sowie die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs obliegt den Strafverfolgungsbehörden respektive der Staatsanwaltschaft (Art. 12, 16 f. StPO).

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren gemäss Art. 108 BGG nicht einzutreten. Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.